

## **WESENTLICHE ELEMENTE EINES STATUTS** **einer ehrenamtlich tätigen Organisation**

- **Bezeichnung**
- **Zweck**  
Die Zielsetzung der Organisation ist in einem eigenen Artikel ausführlich und genau darzulegen
- **Sitz**
- **Ehrenamtlichkeit**  
Es muss festgehalten werden, dass die Mitglieder ihre Leistungen ehrenamtlich erbringen und die Ämter ehrenamtlich ausgeübt werden.  
Mit Ausnahme jener eventuellen Mitglieder des Kontrollorgans, die die Voraussetzungen gemäß Art. 2397, Abs. 2 des Zivilgesetzbuches aufweisen, kann den Mitgliedern der Vereinsorgane lediglich der Ersatz der bei der Ausübung ihrer Funktionen tatsächlich entstandenen und dokumentierten Kosten zugestanden werden
- **Fehlen von Gewinnabsicht**
- **Beitrittskriterien:** Geregelt werden muss, wer dem Verein grundsätzlich beitreten kann; außerdem muss geregelt werden, welches Vereinsorgan über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet. Eventuelle Ablehnungen von Beitrittsgesuchen müssen begründet werden
- **Ausschlusskriterien:** Die Handlungen und die Unterlassungen, die zum Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein führen, müssen im Statut geregelt werden. Geregelt werden muss auch, welches Vereinsorgan über den Ausschluss zuständig ist
- **Rechte der Mitglieder:** Alle volljährigen Mitglieder müssen über das Stimmrecht in der Vollversammlung und über das aktive und passive Wahlrecht verfügen
- **Pflichten der Mitglieder:** Die Pflichten der Mitglieder sind im Statut eingehend zu regeln
- **Vollversammlung**
  - ✓ Sie ist jährlich einzuberufen.
  - ✓ Als Aufgaben der Vollversammlung sind ausdrücklich die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung, die Wahl und die eventuelle Abwahl des Vereinsausschusses und der übrigen eventuell vorgesehenen Vereinsorgane, die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen und zu Auflösung des Vereins vorzusehen.
  - ✓ Die Beschlussfähigkeit sollte ausdrücklich im Statut geregelt werden. Es wird empfohlen, die im Artikel 21 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Quoren anzuwenden: „Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit und bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder gefasst. Bei einer zweiten Einberufung ist die Beschlussfassung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden gültig“. Weiters wird empfohlen, die Möglichkeit zur Einberufung der Vollversammlung durch die Mitglieder gemäß Artikel 20 des ZGB vorzusehen: „Außerdem ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies für notwendig gehalten oder wenn dies von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.“ Bei Abänderung der Satzung und bei Auflösung der Organisation sollte jeweils ein bestimmtes Quorum vorgesehen werden (Art. 21 ZGB): „Zur Änderung (...) der Satzung ist (...) die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder und die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines und die Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder erforderlich.“
- **Demokratischer Aufbau**  
Die Ämter sind durch Wahl zu besetzen. Die Amtsperiode und die Mitgliederzahl der Ämter sind festzulegen.

- **Bei Auflösung der Organisation** sind die nach Abschluß der Liquidation verbliebenen Güter anderen Organisationen, die im selben oder in einem ähnlichen Bereich arbeiten, zu übertragen.
- Ein mehrfaches Stimmrecht darf nicht vorgesehen sein.
- Der ordentliche Rechtsweg darf nicht ausgeschlossen werden.